

Vereinssatzung

Förderfreunde KITA Gabelsbergerstraße

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Mittel des Vereins.....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beiträge	3
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit	4
§ 8 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung	5
§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 10 Der Vorstand	6
§ 11 Aufgaben des Vorstands	7
§ 12 Schriftführer*in	7
§ 13 Kassenwart*in	7
§ 14 Haftpflicht.....	8
§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung	8
§ 16 Inkrafttreten.....	8

§ 1 Name und Sitz

- a. Der Verein führt den Namen „Förderfreunde KITA Gabelsbergerstraße“
- b. Nach erfolgter Eintragung ist dem Vereinsnamen gemäß Abs. a. der Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein) hinzugefügt worden.
- c. Der Sitz des Vereins ist Alfeld/Leine.
- d. Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“
- b. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 1) Förderung der Gemeinschaft und Kooperation zwischen den Erziehungsberechtigten, Erzieher*innen, der Kindergartenleitung, des Elternrates und der Kindergartenkinder.
 - 2) Bereitstellung von Mitteln für die Ausgestaltung der Einrichtung und aktive Mithilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen des Kindergartens.
 - 3) Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit.
 - 4) Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- c. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- d. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

- a. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.
- b. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck, der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder jede juristische Person, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags schriftlich verpflichtet.
- b. Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende eines Kitajahres (01.09.-31.08.) schriftlich kündbar.
- c. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1) durch Kündigung,
 - 2) durch Ausschluss
 - 3) durch Tod,
- d. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - 1) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - 2) wenn das Mitglied nach erfolgloser Mahnung seine Mitgliedsbeiträge oder sonstigen fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt
 - 3) wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Beiträge

- a. Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- b. Die Einzelheiten zur Erhebung der Beiträge werden in einer **Beitragsordnung** geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und bei Bedarf geändert werden kann.
- c. Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag ist ausgeschlossen.
- d. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- I. die Mitgliederversammlung,
- II. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- a. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 - 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
 - 2) Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind nicht zulässig.
 - 3) Juristische Personen haben kein Stimmrecht.
 - 4) Auf Beschluss des Vorstands können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- b. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein*e von der Mitgliederversammlung gewählte*r Versammlungsleiter*in.
- c. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - 1) die Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstands,
 - 2) das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder an einzelne Mitglieder,
 - 3) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und die Bestellung der Kassenprüfer*innen,
 - 4) die jährliche Entlastung des Vorstands,
 - 5) die Abberufung des Vorstands,
 - 6) die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
 - 7) eine Änderung der Satzung,
 - 8) die Auflösung des Vereins,
 - 9) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
- d. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.

§ 8 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- a. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit bestimmt der Vorstand.
- b. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
- c. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail, mit Angaben zur Tagesordnung, eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- d. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/der Versammlungsleiter*in gibt die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt.
- e. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- f. Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- g. Bei einfachen Beschlüssen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- h. Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen.
- i. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von der/vom Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag sowie die Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten. Sie liegt vier Wochen zur Ansicht vor.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- b. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- c. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- d. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 10 Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
 - I. 1. Vorsitzende*r
 - II. 2. Vorsitzende*r
 - III. Kassenwart*in
 - IV. Schriftführer*in
- b. Der Vorstand kann bis zu 3 Beisitzer*innen bestimmen.
- c. Ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied des Kindergartenpersonals sein. Ist diese*r Teilnehmer*in Mitglied im Förderverein, ist sie/er automatisch stimmberechtigte*r Beisitzer*in.
- d. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und der/dem 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jede*r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt die/der 2. Vorsitzende eine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden aus.
- e. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig
- f. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- g. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.
- h. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
- i. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das von der/dem Sitzungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in unterzeichnet wird.

- j. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen ein*e Nachfolger*in wählen.
- k. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- a. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- b. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
- c. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- d. Der Vorstand soll den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.

§ 12 Schriftführer*in

- a. Die/der Schriftführer*in erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll.
- b. Sie/Er verfasst Vereinsmitteilungen und -informationen und hält den Kontakt mit der örtlichen Presse.
- c. Sie/Er kann in der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstandes entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstandes.

§ 13 Kassenwart*in

- a. Alle Kassengeschäfte werden von der/dem Kassenwart*in geführt.
- b. Die/der Kassenwart*in hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Anforderung des Vorstandes einen Kassenbericht vorzulegen.
- c. Zur Prüfung der Kasse müssen 2 Kassenprüfer*innen gewählt werden. Die Kassenprüfer*innen werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- d. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- e. Die/Der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Kassenwart*in dürfen allein gegenüber der Bank Geschäfte tätigen.
- f. Die/der Kassenwart*in ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

§ 14 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund Alfeld, an den Stadtjugendring, an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Alfeld und den SV Alfeld, jeweils zu gleichen Teilen und zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 16 Inkrafttreten

- a. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- b. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 09.12.2025 beschlossen.